

Transparenz ist unerlässlich

Wirtschaftliches Optimierungspotenzial nutzen und die Teil- oder Vollschätzung in der Betriebsprüfung vermeiden: Ein Plädoyer für die intelligente Nutzung der GoBD-Verfahrensdokumentation.

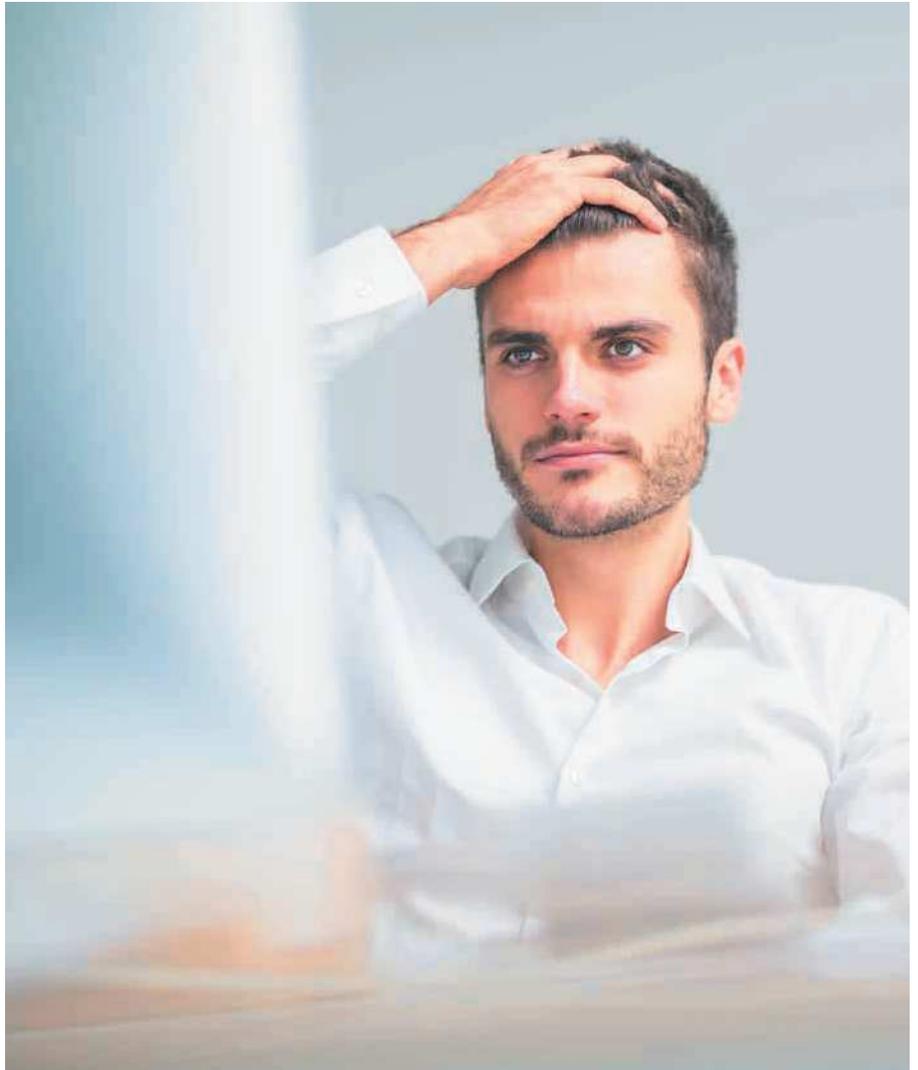


Foto: Gettyimages/ Annie Engel



IHK ONLINE



Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) zum Download:

www.bundesfinanzministerium.de  GoBD

Kaum einer hat's gemerkt: Aber seit dem Prüfungszeitraum 2015 sind für alle Unternehmer und Freiberufler die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, kurz GoBD, verbindlich.

In den GoBD werden insbesondere folgende Themen behandelt: Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Unveränderbarkeit der Buchführung, Notwendigkeit von Kontrolle und Überwachung des Buchführungsprozesses und eine dies beschreibende GoBD-Verfahrensdokumentation.

Die GoBD-Vorteile

- Aufspüren von unentdeckten Effizienzpotenzialen
- Beitrag zur Kostenreduzierung
- Ressourcenverlagerung hin zu den Wachstumsbereichen
- Sensibilisierung und Weiterentwicklung von Mitarbeitern
- Optimierung der Rechts- und Planungssicherheit

Alles muss eine dokumentierte Ordnung haben

Mit jeder Anordnung einer Betriebsprüfung fordert der Fiskus vom Steuerpflichtigen mittlerweile standardmäßig seine GoBD-Verfahrensdokumentation an. Ratio: Die vom Steuerpflichtigen geführten Bücher werden nur dann der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn ihre Ordnungsmäßigkeit gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Finanzamt die Befugnis zur Teil- oder Vollschätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Der Folterkatalog der Finanzbehörde sieht daneben noch weitere Befugnisse vor, wie den Einsatz von Zwangsmitteln oder die Ahndung als Ordnungswidrigkeit. Darüber hinaus auch Steuerstrafverfahren, falls die Missachtung der GoBD vorsätzlich erfolgt und der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt ist. Es gilt zudem die Umkehr der Beweislast mit der Folge, dass der Steuerpflichtige nachweisen muss, dass die vorhandenen Aufzeichnungen abweichend von der Auffassung der Finanzbehörden korrekt sind.

Lückenlose Dokumentation gewährleisten

Grundsätzlich sieht die GoBD vier Spielregeln vor, die eingehalten werden müssen: Unveränderbarkeit, Vollständigkeit,

Nachvollziehbarkeit und Verfügbarkeit. Buchführung, Aufzeichnungen und die Verfahrensdokumentation sollen so beschaffen sein, dass sie dem Betriebsprüfer zu jeder Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung also lückenlos verfolgen lassen: Dies beginnt beim (gescannten) Beleg, geht über die Grund(buch)aufzeichnungen und Journale zu den Konten, danach zur Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und schließlich zur Steueranmeldung beziehungsweise Steuererklärung.

Die Beschreibung dieses Verfahrens, das heißt die GoBD-Verfahrensdokumentation, besteht in der Regel aus einer kurzen Beschreibung des Unternehmens, einer Prozessdokumentation (gegebenenfalls inklusive internem Kontrollsystem) sowie der Darstellung der genutzten Datenverarbeitungssysteme. Hierbei sollen der gesamte organisatorische und technische Prozess, das eindeutige Wiederfinden und die maschinelle Auswertbarkeit sowie die Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion beschrieben werden.



VERANSTALTUNG

Eine Infoveranstaltung zum Thema GoBD findet am **Mittwoch, 30. Januar**, 9.30 bis 13.30 Uhr, in der IHK Frankfurt statt. Hierbei werden die Teilnehmer auf die neuen Anforderungen der GoBD-Verfahrensdokumentation vorbereitet. Sie erhalten Tipps für eine praxisbezogene und kompakte Aufbereitung der entsprechenden Daten und Dokumente. Zudem werden diesbezügliche Steuernachzahlungs- und Zinsersparnispotenziale aufgezeigt. Die Teilnahme kostet 105 Euro. Infos und Anmeldung unter www.frankfurt-main.ihk.de  Veranstaltung GoBD



JÜRGEN R. MÜLLER

Rechtsanwältinnen Partnerschaft mbB

Waidmannstraße 45, 60596 Frankfurt a.M.

☎ +49(0)69 - 69 59 71 988 ☎ +49(0)69 - 69 59 71 966

www.jrm-legal.de

Steuerrecht

Steuerstrafrecht

Wirtschaftsstrafrecht

Entdeckungsrisiken sind groß

Insbesondere sind Angaben darüber zu machen, wie Daten und Dokumente erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden. Dies zielt ab auf die Haupt-, sowie Vor- und Nebensysteme einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen. Für all dies ist allein der Steuerpflichtige verantwortlich. Dies gilt selbst bei der organisatorischen und technischen Auslagerung von Buchführungs- und Aufzeichnungsaufgaben auf den ebenfalls zur GoBD-Einhaltung verpflichteten Steuerberater.

Insgesamt sollte der Unternehmer schon aus eigenem Interesse keinerlei Risiko eingehen, denn das Entdeckungsrisiko ist groß: Heutzutage werden Gewinneinkünfte inklusive E-Bilanzen durch die IT-gestützte Fallbearbeitung der Finanzbehörden vollautomatisch überprüft (Risikomanagementsystem). Auffälligkeiten werden hier sofort identifiziert. Daneben sieht sich der Steuerpflichtige in der anschließenden Betriebsprüfung spezialisierten Fachprüfern gegenüber, die beispielsweise im Kampf gegen manipulierte Registrierkassen in der Lage sind, große Datenmengen der Kassensysteme zu analysieren.

Der Steuerverwaltung auf Augenhöhe begegnen

Eine gute GoBD-Verfahrensdokumentation ist in ihrer Gesamtheit kein Hexenwerk und lässt sich mit maßvollem Einsatz bewerkstelligen. Sie hilft dem Steuerpflichtigen nicht nur bei der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit seiner Bücher und Aufzeichnungen, sondern – quasi als Nebenprodukt – auch der Pflege seiner guten Beziehungen zur Finanzverwaltung. So kann er zu seinem eigenen wirtschaftlichen Vorteil auf Augenhöhe mit einer schlagkräftigen und effizienten Steuerverwaltung agieren.



DIE AUTOREN



Dr. Nicolas Günzler

Steuerberater, Rechtsanwalt,
Taxwork Steuerberatung,
Frankfurt
nicolas.guenzler@taxwork.de



Evelyn Oettinger

Steuerberaterin, Steuerberatung Oettinger, Haan
e.oettinger@stbin-oettinger.de

HANDELSRICHTER

Der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main hat auf gutachterlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer **Johannes Erhart** ab 1. Oktober 2018 und **Ralf Karpa** ab 13. November 2018 für fünf Jahre zum Handelsrichter bei dem Landgericht Frankfurt am Main ernannt. Die Entscheidungen der Kammern für Handelssachen ergehen in aller Regel schnell und praxisnah, da sich der juristische Sachverstand des Vorsitzenden Richters und die kaufmännischen Erfahrungen der Handelsrichter in wirtschaftlichen Streitigkeiten ergänzen.

STEUERFÄLLIGKEITEN

Staatssteuern

Am 12. November 2018 werden fällig: Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-Vorauszahlung für den Monat Oktober 2018 der Monatszahler. Monatszahler ist jeder Unternehmer, dessen Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2017 mehr als 7 500 Euro betragen hat; Monatszahler sind auch solche Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Jahr 2017 oder 2018 aufgenommen haben (Existenzgründer).

Im Oktober 2018 einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie einbehaltener Solidaritätszuschlag, wenn die für das Kalenderjahr 2017 abzuführende Lohnsteuer mehr als 5 000 Euro betragen hat.

Im Oktober 2018 einbehaltene Bauabzugsteuer (Abführung an das für den beauftragten Bauunternehmer zuständige Finanzamt; Infos online unter www.finanzamt.de).

Kommunale Steuern

Am 15. November 2018 werden Gewerbesteuer- und Grundsteuer-Vorauszahlung fällig.

RECHTSANWALT WERNER LÖFFLER
In der Au 25 · 61440 Oberursel
Tel. 06054/909330-0 · www.anwaltskanzlei-loeffler.de



**Fachanwalt für
Bau- und
Architektenrecht**

